

**AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG**  
**Gruppe Landesamtsdirektion**  
**Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst**  
**3109 St. Pölten, Landhausplatz 1**



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

An das  
 Bundesministerium für Finanzen  
 Johannesgasse 5  
 1010 Wien

Beilagen

LAD1-VD-17203/051-2014  
 Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: <a href="mailto:post.lad1@noel.gv.at">post.lad1@noel.gv.at</a>
Fax 02742/9005-13610    Internet: <a href="http://www.noel.gv.at">http://www.noel.gv.at</a>
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005    DVR: 0059986

Bezug	BearbeiterIn	(0 27 42) 9005	Durchwahl	Datum
BMF-040400/0004-III/5/2014	Dr. Michael Hofer	15337	30. September 2014	

Betrifft

Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die Sanierung und Abwicklung von Banken erlassen wird, mit dem das Bankwesengesetz, das Finanzmarktaufsichtsbahndengesetz, die Insolvenzordnung, das Übernahmegesetz und das Wertpapieraufsichtsgesetz 2007 geändert werden sowie das Bankeninterventions- und -restrukturierungsgesetz aufgehoben wird

Die NÖ Landesregierung hat in ihrer Sitzung vom 30. September 2014 beschlossen, zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über die Sanierung und Abwicklung von Banken erlassen wird, mit dem das Bankwesengesetz, das Finanzmarktaufsichtsbahndengesetz, die Insolvenzordnung, das Übernahmegesetz und das Wertpapieraufsichtsgesetz 2007 geändert werden sowie das Bankeninterventions- und -restrukturierungsgesetz aufgehoben wird, wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu Art. 2, § 2 BSAG:

In den Erläuterungen zu § 2 Abs. 1 Z. 23 des Entwurfes sollte klargestellt werden, dass Kreditinstitute gemäß § 3 Abs. 1 Z. 11 des Bankwesengesetzes nicht als Institut im Sinne des BSAG gelten.

Zu Art. 2, § 8 BSAG:

Gemäß § 8 Abs. 4 des Entwurfes haben die Geschäftsleiter „die Zustimmung des Aufsichtsrates oder des sonst nach Gesetz oder Satzung zuständigen Organs zum Sanierungsplan einzuholen, bevor dieser an die FMA übermittelt wird.“

Nach den Erläuterungen dient die Bestimmung der Umsetzung des Art. 5 Abs. 9 der Richtlinie 2014/59/EU. Dieser bestimmt, dass das Leitungsorgan des Instituts den Sanierungsplan prüft und billigt, bevor es ihn der zuständigen Behörde übermittelt.

Nach dem vorliegenden Entwurf ist der gesamte Sanierungsplan – und nicht nur die zustimmungspflichtigen Maßnahmen – dem Organ (also dem gesamten Aufsichtsrat und nicht lediglich einer Untergruppe wie z. B. dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder einem Ausschuss des Aufsichtsrats o. ä.) zur Genehmigung – und nicht nur zur Kenntnisnahme – vorzulegen. Damit wären jedoch ein umfassender Aufwand und eine operative Verantwortung des Aufsichtsrats verbunden.

Gemäß Art. 2 Abs. 1 Z. 24 der Richtlinie 2014/59/EU gilt als Leitungsorgan im Sinne dieser Richtlinie ein Leitungsorgan im Sinne von Art. 3 Abs. 1 Z. 7 der Richtlinie 2013/36/EU. Im Sinne des Art. 3 Abs. 2 der Richtlinie 2013/36/EU und des § 2 Z. 1a des Bankwesengesetzes sollten die Aufgaben auch nach der Richtlinie 2014/59/EU nur denjenigen Mitgliedern des Leitungsorgans übertragen werden, denen die Rechtsvorschriften des jeweiligen Mitgliedstaates die entsprechenden Befugnisse zuweisen.

Es wird daher als überschießende Umsetzung angesehen, wenn der gesamte Sanierungsplan der Zustimmung des Aufsichtsrates bedarf und nicht nur jene Teile die aufsichtsratsrelevante Aspekte beinhalten.

Zu Art. 2, § 120 BSAG:

Die Bestimmungen über die Geheimhaltung gehen nicht weit genug. Es fehlt nämlich eine Bestimmung, dass auch die Institute die von ihnen erstellten Sanierungspläne vertraulich zu behandeln haben. Diese Lücke im Entwurf birgt die Gefahr, dass Dritte, insbesondere Ratingagenturen, sich diese Pläne von den Instituten vorlegen lassen wollen.

Es wird daher vorgeschlagen, § 120 BSAG um folgenden Absatz zu ergänzen:

„Sanierungspläne sind vom Institut vertraulich zu behandeln und nur an Dritte weiterzugeben, die an deren Erstellung und Umsetzung beteiligt sind.“

Zu Art. 2, § 125 BSAG:

Die österreichischen Banken werden durch die Eigenkapitalvorschriften „BASEL II“ und „BASEL III“ und insbesondere durch das Bundesgesetz, mit dem eine Stabilitätsabgabe von Kreditinstituten eingeführt wird (Stabilitätsabgabegesetz - StabAbgG) derzeit bereits außerordentlich belastet.

Von einer weiteren Belastung der österreichischen Banken durch Leistung von Beiträgen zum Abwicklungsfinanzierungsmechanismus sollte daher Abstand genommen werden.

Parallel zur Erlassung eines Bundesgesetzes über die Sanierung und Abwicklung von Banken muss daher das Stabilitätsabgabegesetz dahingehend novelliert werden, dass die Beiträge zum Abwicklungsfinanzierungsmechanismus auf die Stabilitätsabgabe angerechnet werden.

Zu Art. 2, § 126 BSAG:

In § 126 Abs. 2 des Entwurfes findet sich ein Fehlzitat (Abs. 7 statt richtig Abs. 5).

Zu Art. 3, § 69a BWG:

Die Regelung des § 69a Abs. 1 Z. 1 des Entwurfes steht – soweit dadurch Kreditinstitute nach § 3 Abs.1 Z 11 BWG betroffen sind – in Widerspruch zu § 69a Abs. 2 BWG, weil die Bestimmungen des § 74 BWG bzw. die Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 auf Kreditinstitute nach § 3 Abs.1 Z 11 BWG keine Anwendung finden.

Daher sollten Kreditinstitute gemäß § 3 Abs.1 Z 11 BWG in die neue Bestimmung des § 69a Abs. 4a BWG aufgenommen werden.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem dem Präsidium des Nationalrates elektronisch übermittelt.

Ergeht an:

**1. An das Präsidium des Nationalrates**

- 
2. An das Präsidium des Bundesrates
  3. An alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder des Bundesrates
  4. An alle Ämter der Landesregierungen zu Händen des Herrn Landesamtsdirektors
  5. An die Verbindungsstelle der Bundesländer, Schenkenstraße 4, 1014 Wien
  6. Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Ballhausplatz 2, 1014 Wien
  7. Landtagsdirektion

NÖ Landesregierung

Dr. P R Ö L L

Landeshauptmann



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.  
Hinweise finden Sie unter:  
[www.noel.gv.at/amtssignatur](http://www.noel.gv.at/amtssignatur)